

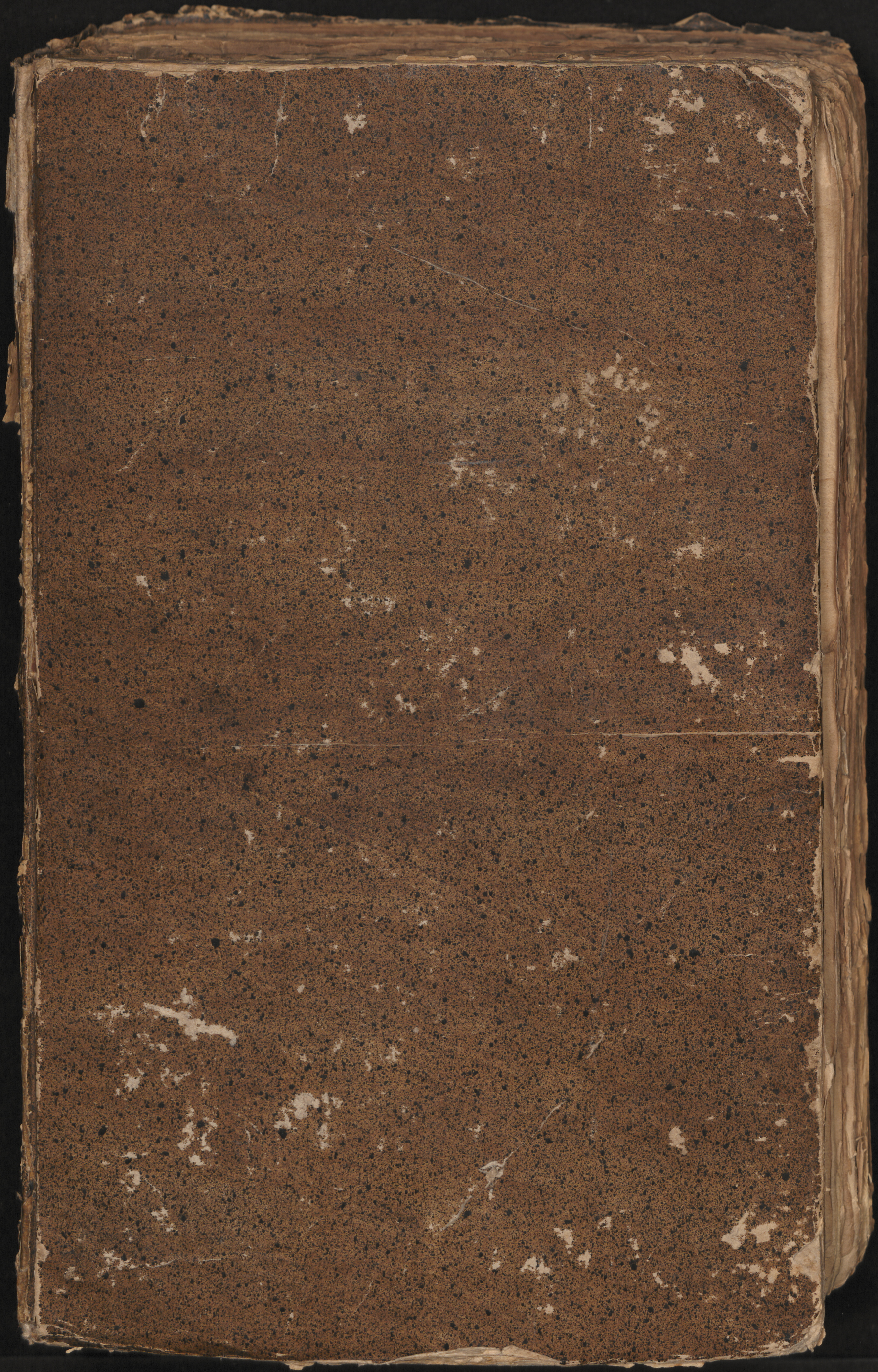
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Thun kund und fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen/ daß Wir nöthig befunden/ Unsere unterm dato den 12ten 7bris heraus gegebene Consumptions-Ordnung in ein und andern Puncten so weit zu ändern ... So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 14. Decembr. Anno 1702.

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832781703>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin d. 14 Dec. 1707

~~144~~
136

Secretum Wilhelm



Von **WHZVS** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-
den / Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Thun kund und fügen hiemit jedermännlichen zu wissen / daß Wir nöhtig befunden / Unsere un-
term dato den 12ten 7bris heraus gegebene CONSUMPTIONS- Ordnung in ein und andern Punkten so weit zu än-
dern / daß hinführo

1. Von denen frembden groben Tüchern nicht mehr als 9. Pfening von einem Reichsthaler gefordert und genom-
men werden.
2. Daß denen Kauff- und Handwercks- Leuten / so in Unsern Hertzogthümern Mecklenburg wohnhaft sind / nicht zu
gemüthet werden möge / etwas auff denen Jahrmärkten an Steuer zuentrichten / weilt Sie selbe albereits an denen Dhr-
ten / da Sie wohnen / erleget haben.
3. Daß von einem Wagen-Hock so mit 4. Pferden bespannet / allein 2. Schilling / hergegen von dergleichen mit 2. Pfer-
den bespannet / nur 1. Schilling genommen. Und endlich daß
4. Von Frank- oder andern Brandwein / welcher von frembden Dhrten eingebracht wird / vor die Kanne 3. Schil-
ling ist vor das Ancker oder halben Eimer / so 20. Kannen / oder 10. Stübgen hält 1. Reichsthaler 12. Schilling / und vor 1. Urhaubt
7. Reichsthaler 24. Schilling; Vor denselben Brandwein aber / so in Unsern Mecklenburgischen Landen gebrant wird /
vor die Kanne nur 1. Schilling / von einem Ancker 10. Schilling / von einem Urhaubt 2. Reichsthaler 24. Schilling erleget und
eingehoben werden soll. Wenn nun nach obiger Unser Verordnung / so woll Unsere Consumptions- Steuer- Bediente / als
die Steurende sich zu richten; Als sollen jene / damit selbige zu jedes Wissenschaft gelangen möge / solche an gewöhnliche
Dhrter affigiren lassen; Daran geschicht Unser gnädigster Will und Meinung / Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzei-
chen und Inseget / So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 14. Decembr. Anno 1702.

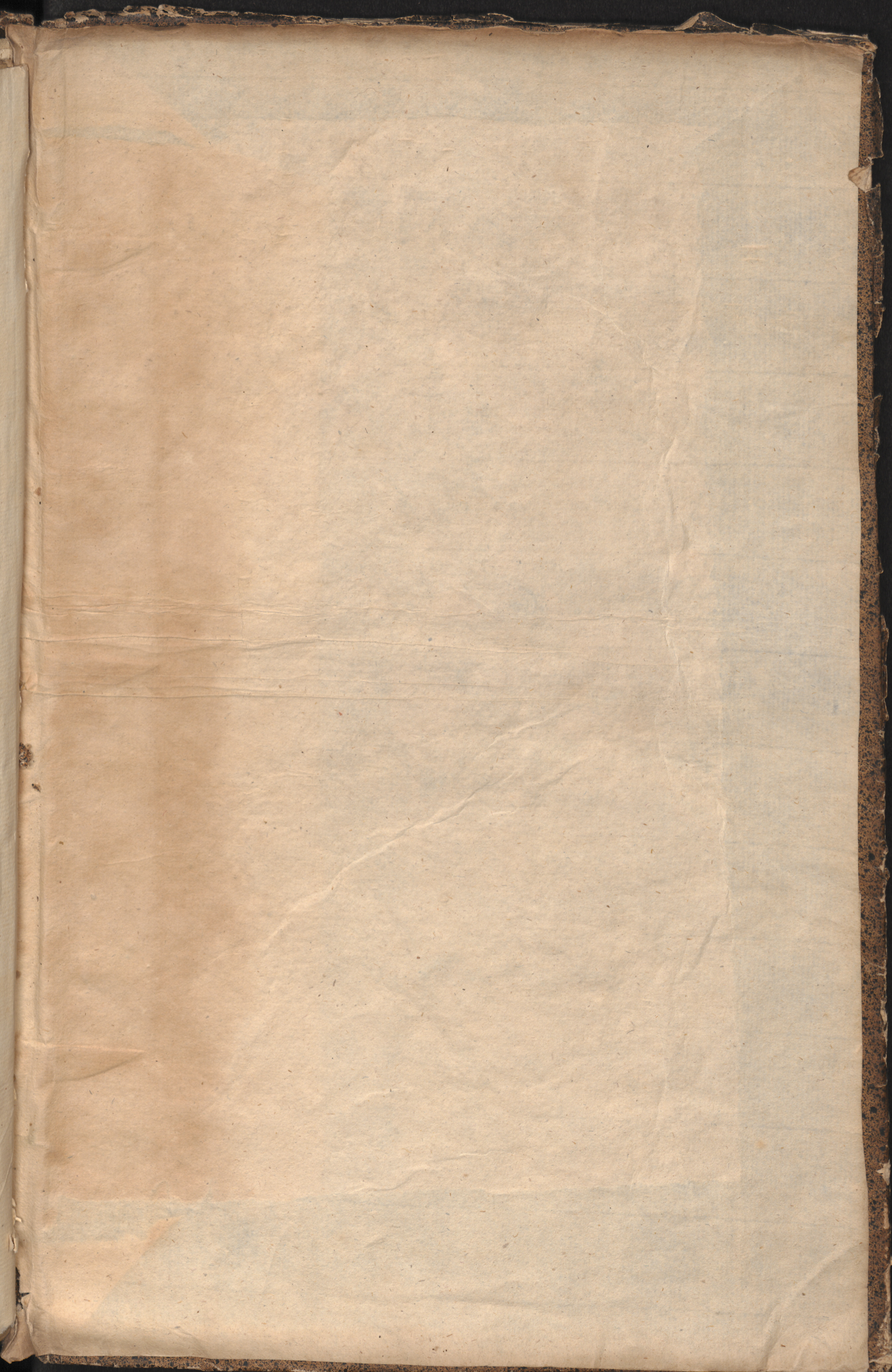
Friedrich Wilhelm.

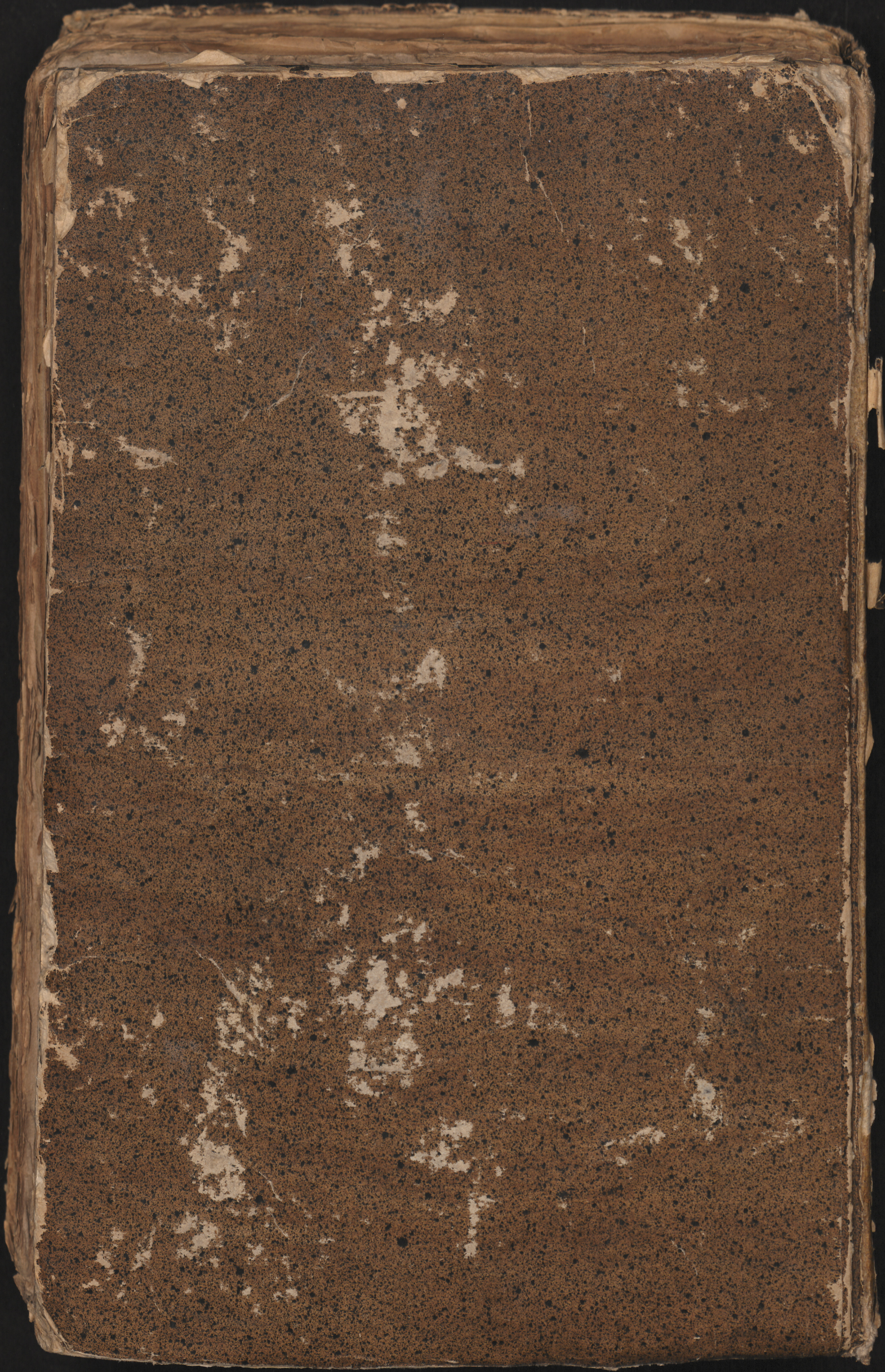




GEDRUCKT
 MIT
 DRUCKER
 DRUCKER

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 mercien*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

